

Einheitliche Vermietungsregelung Miet- und Benutzungsordnung

1. Zulassung von Veranstaltungen

Städtische Räume können zu den Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungen überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Kinovorführungen,
Versammlungen u. a.,
Theateraufführungen,
Ausstellungen,
Familienfeiern und Kongresse.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der ursprüngliche Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden; Eigenbedarf hat Vorrang.

2. Räume

Mietobjekte, die in der Anlage 1 aufgelistet sind, können für Einzelveranstaltungen vermietet werden.

Objekte aus der Anlage 2 stehen zur Dauervermietung zur Verfügung.

Darüber hinaus können Keller, Klassenräume, Lehrküchen und anderes nach Einzelabsprache mietweise zur Verfügung gestellt werden.

Vermietung u. Transport von Mobiliar erfolgt nicht.

3. Vermietung

Eine Vermietung soll grundsätzlich nur an Oberhausener Bürger, Bürgerinnen, Vereine u. Verbände usw. erfolgen.

Die Räume und ihre Einrichtung werden auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen. Die benötigten Räume werden der/dem Mieter/in nur zu dem beantragten Zweck überlassen. Die Räume und Einrichtungen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

Die/der Mieter/in überzeugt sich hiervon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Vermieterin sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die vermieteten Räume in gereinigtem Zustand (ggf. feuchte Bodenreinigung) von der/vom Mieter/in zurückzugeben.

Während der Ferienzeiten werden keine Vermietungen vorgenommen.

Sollte ein/e Mieter/in wiederholt und schwerwiegend die Regelungen der Miet- und Benutzungsordnung sowie gemachte Auflagen nicht einhalten, ist sie/er von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

4. Vertragsabschluss

Die/der Mieter/in stellt eine schriftliche Mietanfrage. Nach Prüfung der Anfrage (z. B. Termin, Hausmeister/in) erhält sie/er eine Mietzusage mit Miet- und Benutzungsordnung sowie eventuellen Auflagen. Nach schriftlicher Annahme durch die/den Mieter/in und fristgemäßer Zahlung der Miete/Kaution ist der Vertrag zustande gekommen.

5. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach folgendem Tarif erhoben:

- a. Der Mietpreis ist aus der Anlage 3 zu entnehmen. Ab dem 01.01.2005 erfolgt bis zum Jahre 2010 eine jährliche Anpassung um jeweils weitere 5 %. Ab dem 01.01.2011 wird der Mietpreis um den jeweiligen Prozentwert angepasst, sobald sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland um 2 % erhöht hat.
- b. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen wird ein 50 %-iger Preisnachlass gewährt, wenn der Nachweis einer gemeinnützigen Spende *in Höhe des Nettoerlöses der Veranstaltung* erfolgt ist.
- c. Mitglieder des Stadtsportbundes, des Ausländerbeirates, des Sängerkreises Oberhausen e. V. und des „Hauptausschuss Groß Oberhausener Karneval“ erhalten je Veranstaltung einen 25 %-igen Preisnachlass, sofern als Vertragspartner die jeweilige Dachorganisation auftritt.
- d. Jeweils 5 Veranstaltungen jährlich des Stadtsportbundes, des Ausländerbeirates, des Sängerkreises Oberhausen e. V. und des „Hauptausschuss Groß Oberhausener Karneval“ sind mietfrei.
- e. Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Parteien sowie *Wohlfahrtsverbände* erhalten einen 25 %-igen Preisnachlass.

Eine Kopplung von a – e ist ausgeschlossen.

...

6. Zahlung des Mietpreises

Die Miete/Kautions für die Benutzung der Räume und ihre Einrichtungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(Als Kautions gilt mindestens die Hälfte des Mietpreises)

7. Anmeldung für Veranstaltungen

Veranstaltungen sind rechtzeitig – spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin – schriftlich bei der Vermieterin zu beantragen.

Die Anfrage ist unverzüglich zu beantworten.

8. Veranstaltungsinhalt

Die/der Mietinteressent/in gibt in ihrem/seinem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an. Auf Verlangen der Vermieterin hat sie/er zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

9. Hausordnung

Die Vermieterin und sämtliche Personen, derer sich die Vermieterin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Bei Verletzungen der Miet- und Benutzungsordnung bzw. gemachter Auflagen (z. B. Nichtbeachtung v. Rauchverbot, Regelungen der Versammlungsstättenverordnung) sind diese berechtigt, von dem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltungen abubrechen.

10. Ablauf der Veranstaltungen

Den Ablauf der Veranstaltungen soll die/der Mieter/in mit dem Beauftragten der Vermieterin vorbesprechen. Die/der Mieter/in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie/er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Die/der Mieter/in ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin das Mietobjekt zu besichtigen.

...

11. Dekoration und Werbung

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Sie gehen zu Lasten der/des Mieterin/s, die/der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Die Vorschriften des Brandschutzes, Versammlungsstättenverordnung etc. sind durch die/den Mieter/in zu beachten.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Vermieterin vorher zustimmt.

12. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen (also in allen städtischen Turnhallen, Schulen, Aulen u. ä.) aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

Es können Ausnahmefälle auf Antrag erlaubt werden, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsflächen ausreichend abtrennbar sind.

13. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen in städtischen Räumen sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

14. Haftung

Die/der Mieter/in haftet für alle Schäden, die durch ihr/ihn, ihre/seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar einbezogen. Die Vermieterin ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der/des Mieters/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die/der Mieter/in stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die von ihr/ihm oder dritten Personen, wozu die Veranstaltungsbesucher zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden können. Für Ansprüche, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, haftet die Vermieterin nur insoweit, der Mietsache als Ursache unmittelbar vor deren Überlassung an die/den Mieter/in in Betracht kommt.

...

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die von der/vom Mieter/in oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der/des Mieters/in, Mitwirkenden und Besucher/innen, soweit sie nicht von der Vermieterin ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen wurden.

Die/der Mieter/in hat die Pflicht, die von ihr/ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den städtischen Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Vermieterin vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko der/des Mieter/s/in dieser/m zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse, haftet die Vermieterin nicht.

Auf Verlangen der Vermieterin hat die/der Mieter/in den Abschluss einer Versicherung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Schäden abzudecken sind.

15. Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Oberhausen zu befürchten ist. Wenn die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen der/dem Mieter/in keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Bei Rücktritt durch die/den Mieter/in ist eine Ausfallentschädigung zu leisten. Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu

4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
----------	----------	---------

vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, jeweils bis zu

20 %	50 %	80 %
------	------	------

der vertraglich vereinbarten Mietsätze.

Der Vermieterin sind in jedem Fall zumindest die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

16. Eingrenzung der Geltungsbereiche

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen.

...

17. Schlussbestimmungen

Von dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Oberhausen schriftlich bestätigt wurden.

18. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.